

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2014 vom 30.10.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 06.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 30.09.2013 verordnet:

#### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) **den 05.01.2014** im Stadtteil **Schlad**, im Stadtteil **Neue Mitte** und im Stadtbezirk **Sterkrade** (ohne Schmachtendorf)
- b) **den 27.04.2014** im Stadtbezirk **Sterkrade** (ohne Schmachtendorf)
- c) **den 04.05.2014** im Stadtbezirk **Alt-Oberhausen** (ohne die Stadtteile Alstaden/Lirich, Schlad, Styrum und Neue Mitte)
- d) **den 25.05.2014** im Stadtbezirk **Osterfeld**
- e) **den 07.09.2014** im Stadtbezirk **Osterfeld** und im Stadtteil **Schlad**
- f) **den 14.09.2014** im Stadtteil **Schmachtendorf**
- g) **den 05.10.2014** im Stadtteil **Schlad** und im Stadtteil **Neue Mitte**
- h) **den 26.10.2014** im Stadtbezirk **Alt-Oberhausen** (ohne die Stadtteile Schlad, Styrum und Neue Mitte)
- i) **den 02.11.2014** im Stadtteil **Neue Mitte** und im Stadtbezirk **Sterkrade** (ohne Schmachtendorf)
- j) **den 30.11.2014** im Stadtbezirk **Alt-Oberhausen** (ohne die Stadtteile Neue Mitte, Schlad und Styrum)
- k) **den 07.12.2014** im Stadtteil **Schmachtendorf** und im Stadtteil **Neue Mitte**

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansastrasse, Bahnlinie entlang der Hansastrasse und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße

Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 235 bis Seite 242

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Oberhausen, 30.10.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen**

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 12.09.2013 ist

**Herr Philipp Wernsmann**

aus dem Aufsichtsrat der WBO GmbH ausgeschieden.

An seiner Stelle wurde

**Herr Timo Juchem**

zum 13.09.2013 in den Aufsichtsrat der WBO GmbH entsandt.

Oberhausen, 12. September 2013

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke      Maria Guthoff

**Aufgebot von Sparurkunden**

**3045071564  
3041343405**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 19.11.2013

Stadtparkasse Oberhausen -

- Der Vorstand -

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.11.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 684 - Storchenring -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - in der Fassung vom 17.04.2013 als Satzung beschlossen.

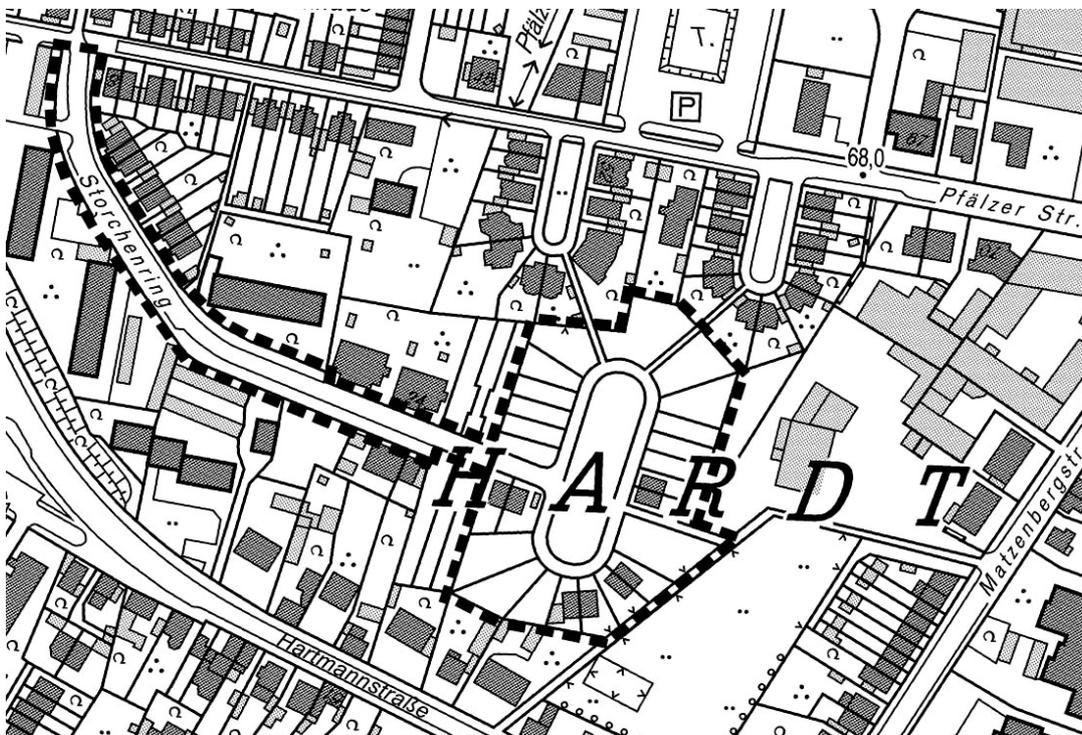
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 684 beigelegte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 17.04.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche und nördliche Seite der Straße Storchenring, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1616, 1617, 1618, 1619, 1620 und 1621, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1621, 1635 und 1625, westliche und nördliche Grenzen des Flurstückes Nr. 1625, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1636 und 1627, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1628, 1629, 1630, 1631, 1632 und 1633, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1637, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1637, 1603, 1604, 1605 und 1606, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1606, 1607, 1608, und 1609, westliche Grenzen der Flurstücke Nr.1610 und 1612, südliche Seite der Straße Storchenring bis zur Pfälzer Straße, südliche Seite der Pfälzer Straße.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 684 - Storchenring -**

Der Bebauungsplan Nr. 684 - Storcherring - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 684 - Storcherring - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 684 - Storcherring - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 684 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.11.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.11.2013

Wehling  
 Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplanes Nr. 684 - Storcherring -**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 684 - Storcherring - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Straße Storcherring geschaffen werden.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 684 sind im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des  
Oberbürgermeisters vom 19.11.2013 über  
den Satzungsbeschluss und das  
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 600  
- Torgaustraße - (zwischen Badenstraße  
und Oldenburger Straße) -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße (Badenstraße und Oldenburger Straße) - in der Fassung vom 04.12.2012 als Satzung beschlossen.

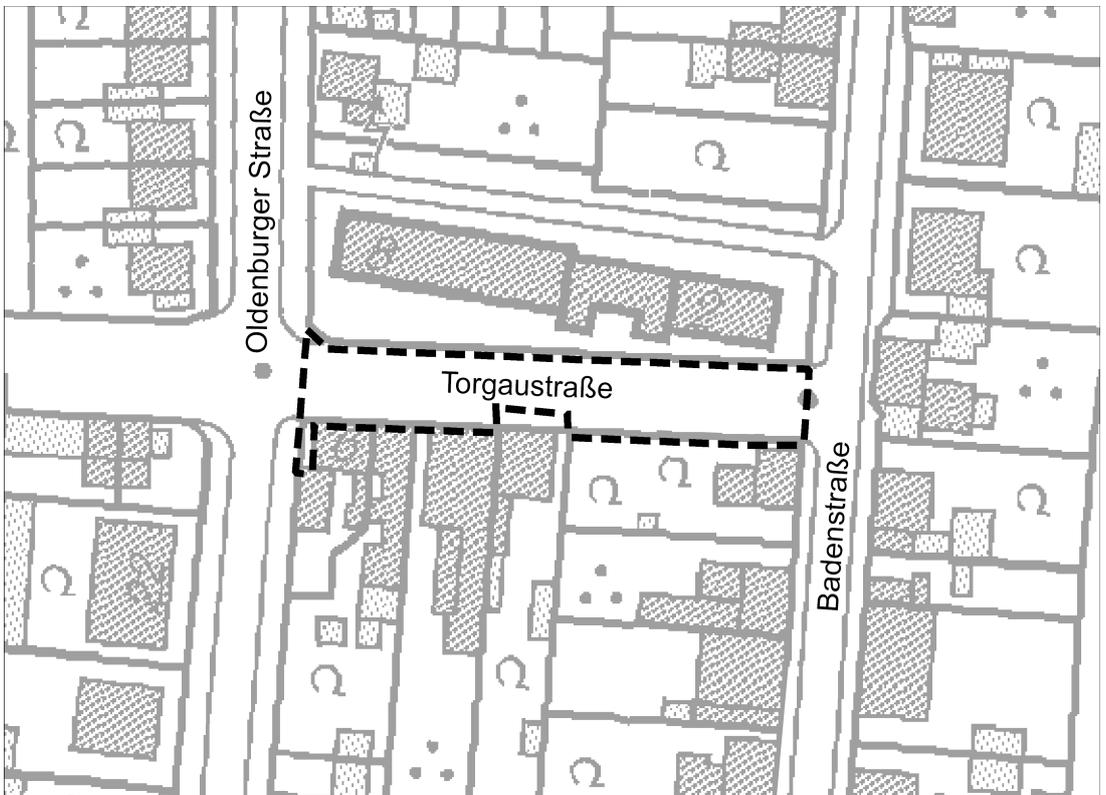
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 600 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 31.01.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1470; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1450; östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1450; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 103 und 102.



Der Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4  
 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
 Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
 (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 600 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.11.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.11.2013

Wehling  
 Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum  
 Bebauungsplan Nr. 600 - Torgaustraße -**

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung fertig gestellt und erschließt einen unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch).

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (zwischen Badenstr. und Oldenburger Str.) im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch wird diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 600 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß dem vorhandenen Ausbau

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 600 sind im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701 - Vestische Straße / Zur Eremitenklause -**

Der Rat der Stadt hat am 11.11.2013 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 10.09.2013 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 653 für diesen Bereich wurde eingestellt und der Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2010 aufgehoben.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 25, und wird wie folgt umgrenzt:

südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 610, 496, 495, 582, 1042 und 1043, nordwestliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1043, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1042, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 582, 583, 584, 585, und 586, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 586, 587 und 588 sowie südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 582 und 610.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 701 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes,
- Sicherung von Wege- und Grünverbindungen,
- Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 701 - Vestische Straße / Zur Eremitenklause - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 701 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.11.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 25.11.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701:**

Das Plangebiet ist Teil eines Bereiches der zwischen dem Gelände der ehemaligen Oberhausener Landesgartenschau (OLGA) und der Siedlung „Auf der Höchte“ liegt. Dieser Bereich wird durch die Vestische Straße in Ost-West-Richtung geteilt. Südlich der Vestischen Straße befindet sich der Eingangsbereich der OLGA mit historischen Gebäuden und dem Förderturm, einer Seniorenwohnanlage, einer Bungalowsiedlung, unbebauten Flächen und dem denkmalgeschützten zurzeit ungenutzten Gartendom.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 701 liegt nördlich der Vestischen Straße und umfasst die Flächen und Gebäude des ehemaligen Trickfilmstudios „High Definition Oberhausen“ (HDO) sowie eine westlich davon gelegene unbebaute Fläche. Diese ist zum großen Teil mit Gehölzen bestanden, ein kleiner Teil im zentralen Bereich wurde als unbefestigter Parkplatz

Herausgeber:  
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
 Telefon 0208 825-2116  
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
 preis von 16,- Euro,  
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
 preis von 28,- Euro  
 das Amtsblatt erscheint zweimal im  
 Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

genutzt. Zwischen HDO und den unbebauten Flächen verläuft ein Fuß- und Radweg (als Verlängerung der Straße „Zur Eremitenklause“), der das nördlich gelegene Wohngebiet „Auf der Höchte“ mit der Vestischen Straße und darüber hinweg mit dem Nord-Eingang des OLGA-Geländes verbindet. Der Fuß- und Radweg ist Teil einer zentralen Achse des im Rahmen der Oberhausener Landesgartenschau entwickelten Wegesystems. Die rechtliche Sicherung des Weges konnte aufgrund einiger Wechsel der Grundstückseigentümer bisher nicht erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) sowie im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK) als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die in RFNP und STEK vorgesehenen gewerblichen Nutzungen konnten bisher nicht umgesetzt werden bzw. die gewerbliche Nutzung des HDO wurde bis auf eine gastronomische Nutzung eines kleinen Teilbereichs des Gebäudes aufgegeben. Nachnutzungen konnten bisher nicht gefunden und die freien Gewerbeflächen nicht vermarktet werden.

Dies gilt auch für die südlich der Vestischen Straße gelegenen unbebauten Flächen. Diese Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 540 - Vestische Straße / Zum Steigerhaus - (rechtskräftig seit 2006) der eine gewerblich bzw. gemischte Nutzung vorsieht.

Aus diesem Grunde wird für den gesamten oben beschriebenen Bereich zwischen OLGA und dem Siedlungsbereich „Auf der Höchte“ nunmehr eine überwiegend wohnbauliche Entwicklung mit entsprechenden Dienstleistungsangeboten (z. B. Gesundheitswesen) angestrebt.

Der erste Schritt zur Umsetzung dieses Nutzungskonzepts, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701, der eine wohnbauliche Entwicklung zum Ziel hat. Daneben soll der vorhandene Fuß- und Radweg planungsrechtlich gesichert und die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

Der RFNP und das STEK sind an die nun gewünschte Entwicklung anzupassen.

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 3 ha.

